

# RS Vwgh 1994/10/21 94/11/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs7;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Haftung juristischer Personen für die gem§ 9 VStG über ihre Organe verhängten Geldstrafen ist im§ 9 Abs 7 VStG geregelt. Zu ihrer Konkretisierung im Einzelfall bedarf es keines gesonderten bescheidmäßigen Abspruches; sie tritt vielmehr als gesetzliche Folge einer auf § 9 VStG gestützten Bestrafung ein. Der Beschuldigte (im Beschwerdefall ein "vertretungsbefugtes Organ" einer juristischen Person) kann daher schon aus diesem Grund durch ein Unterbleiben eines auf die Haftung bezogenen Abspruches in seinen Rechten nicht verletzt sein.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110261.X02

## Im RIS seit

23.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)